

STT DV 14.09.2024, Beilage Traktandum 08

Antrag zur Änderung der Statuten

Antragsteller: Zentralvorstand (ZV) STT
Zuständige Instanz: Delegiertenversammlung STT
Abstimmungstermin: 14.09.2024
Inkrafttreten: per sofort (Saison 2024/25)

a) Antrag: Änderung von folgenden Paragraphen in den Statuten

Art. 3.2.8 Zweiter Absatz (neu)

Das Amt des Präsidenten kann von zwei Co-Präsidenten ausgeübt werden. Beide Co-Präsidenten werden von der DV gewählt. Im ZV habe sie je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die ZV-Sitzung leitende Co-Präsident. Die Aufteilung Ihrer Aufgaben und Kompetenzen wird in der Geschäftsordnung des ZV geregelt. In diesem Fall gibt es keinen Vizepräsidenten. Der ZV besteht nebst den Co-Präsidenten und dem Präsidenten der STTL aus weiteren 2 – 4 Mitgliedern.

Wenn in den vorliegenden Statuten vom Präsidenten oder Vizepräsidenten der ZV die Rede ist, sind die jeweiligen Bestimmungen sinngemäss auf die Co-Präsidenten anwendbar.

b) Begründung

Um die Nachhaltigkeit und Vielfaltigkeit des Präsidiums zu fördern und den zugehörigen Aufwand mit einer beruflichen Tätigkeit vereinbar zu machen, wird die Möglichkeit eines Co-Präsidiums vorgeschlagen. Der Trend innerhalb der Verbände und Vereine wächst rasant und im letzten Jahr haben mehrere Verbände einen Co-Präsidium eingerichtet.

Einige Beispiele von Verbänden, die bereits einen CO-Präsidium haben:

Swiss Ski
Swiss Squash
Swiss Surfing
Swiss University Sports
Pfadibewegung Schewiz

c) Abstimmungsprozedere

Änderungen der Statuten STT bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen (Ja, Nein, Enthaltungen). Gegenanträge sind schriftlich bis zum 06. September 2024 (E-Mail oder A-Post) an die Geschäftsstelle STT einzureichen.